



**VEREINBARUNG
ZWISCHEN
DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

UND

DER „ASSOCIATION INTERNATIONALE
DES ANCIENS DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES“**

ZWISCHEN:

Der Europäischen Kommission (im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet), vertreten durch Herrn Siim Kallas, Vizepräsident der Kommission, der für Verwaltung, Audit und Betrugsbekämpfung zuständig ist,

UND:

Der „Association Internationale des Anciens des Communautés Européennes“ („Internationale Vereinigung der Ehemaligen Angehörigen der Europäischen Gemeinschaften“, im Folgenden als „AIACE“ bezeichnet), vertreten durch Herrn Ludwig Schubert, den internationalen Präsidenten der AIACE

In Erwägung folgender Gründe:

- Die ehemaligen Beamten und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen (im Folgenden als „Versorgungsberechtigte“ bezeichnet) unterhalten im Sinne des Statuts weiterhin Beziehungen zu den europäischen Organen und Einrichtungen¹.
- Die Kommission hat, wie die anderen Organe auch, eine Fürsorgepflicht gegenüber den Versorgungsberechtigten in Bezug auf alle Maßnahmen, die auf sie angewendet werden könnten.
- Die Versorgungsberechtigten machen zahlenmäßig über ein Drittel der aktiven Beamten und Bediensteten aus, und diese Zahl dürfte in den nächsten Jahren weiter steigen.
- Nach Auffassung der Kommission kann eine Organisation, die die Versorgungsberechtigten vertritt, nur dann als „repräsentative Vereinigung“ angesehen werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

¹ Vgl. insbesondere Art. 16, 17, 19, 72, 76, 76a, 77 - 85a, 86, 90, 90a - 90c, 91, Art. 9 Abs. 2 von Anhang IX usw.

- Der Anteil der ordnungsgemäß Beiträge zahlenden Mitglieder macht mindestens 20 % der Versorgungsberechtigten aus.
 - In mindestens neun Mitgliedstaaten muss die Anzahl der Mitglieder mit Wohnsitz in diesen Mitgliedstaaten mindestens 20 % der Gesamtanzahl der Versorgungsberechtigten in jedem dieser Staaten ausmachen.
 - Sie müssen eine Satzung haben, die den geltenden gesetzlichen Vorschriften im jeweiligen Mitgliedstaat entspricht.
- Nach Auffassung der Kommission ist jede Organisation, die diese Bedingungen erfüllt, berechtigt, eine mit dem vorliegenden Text gleichlautende Vereinbarung abzuschließen.
 - Die AIACE erfüllt diese Bedingungen nicht nur in Hinsicht auf die Repräsentativität, sondern auch als ordnungsgemäß eingetragene, rechtsfähige Organisation, die ihre Tätigkeit auf der Grundlage einer von der Hauptversammlung festgelegten Satzung und nach deren Grundsätzen mit Hilfe von ordnungsgemäß gewählten Ausführungsorganen ausübt.
 - Die Kommission hat am 14. Juni 2002 eine Vereinbarung mit der AIACE unterzeichnet, die die gegenseitigen Beziehungen regelt.
 - Die AIACE vertritt die Versorgungsberechtigten nicht nur in geeigneter Weise, sondern ist auch aufgerufen, als Vermittler zwischen den Versorgungsberechtigten und der Kommission aufzutreten, und erleichtert der Kommission damit die Aufgabe, indem sie zu einem verbesserten Informationsfluss hin zu den Versorgungsberechtigten beiträgt und ihnen Behördengänge erleichtert; es handelt sich hier also um eine Tätigkeit, die im beiderseitigen Interesse liegt.
 - Nach Artikel 1e des am 1. Mai 2004 in Kraft getretenen Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden als „Statut“ bezeichnet) können die Versorgungsberechtigten Zugang zu begrenzten besonderen Maßnahmen sozialer Art haben, die Teil der Sozialpolitik der Kommission sind, welche die Kommission nach geeigneten Konsultationen umsetzt.
 - Die Kommission hat 2005 eine Bewertung über die Beziehungen zu den ehemaligen Mitarbeitern im Ruhestand durchführen lassen; dabei hat sich eine Reihe von Empfehlungen ergeben, die zur Erstellung des geplanten Maßnahmenprogramms für die Versorgungsberechtigten geführt haben.
 - Die AIACE ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgerufen, bei der Umsetzung dieses Maßnahmenprogramms eine wichtige Rolle als Partner zu spielen.

WIRD FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Die Kommission und die AIACE schließen die vorliegende Vereinbarung, um unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht der Kommission gegenüber den Versorgungsberechtigten einen einheitlichen Rahmen für ihre Zusammenarbeit und ihre partnerschaftliche Beziehung zu schaffen.

Artikel 2

Die AIACE übt ihre Tätigkeit vollkommen unabhängig aus. Sie informiert die Kommission bei Satzungsänderungen und übermittelt ihr eine Aufstellung mit den Verantwortlichen. Sie legt der Kommission auf Verlangen alle von dieser für sachdienlich angesehenen Informationen über Funktionsweise und Repräsentativität vor.

Artikel 3

1. Bei Vorschlägen für allgemeine, nicht auf einzelne Personen bezogene Entscheidungen, die sich auf die Interessen der Versorgungsberechtigten auswirken können, berücksichtigt die Kommission die Stellungnahmen, die die AIACE gegebenenfalls dazu ausspricht.

2. Stehen Verhandlungen zu diesen Vorschlägen an, wird die AIACE im Rahmen des Sozialdialogs dazu eingeladen.

3. Die Kommission und die AIACE sorgen dafür, dass alle Informationen und Unterlagen zu Vorschlägen im Sinne der vorliegenden Bestimmung schnellstmöglich an die anderen Beteiligten übermittelt werden.

4. Die AIACE ist im Rahmen des Sozialdialogs in der „Fachgruppe Dienstbezüge“ vertreten.

Artikel 4

1. Die AIACE nimmt in folgenden Ausschüssen der laut Statut vorgesehenen Personalvertretung gemäß Geschäftsordnung und Verfahrensvorschriften des jeweiligen Ausschusses ohne Stimmrecht an den Beratungen teil:

- „Statutsbeirat“
- „Verwaltungsausschuss für die Krankenversicherung“ (CGAM)
- „Verwaltungsrat für die Sozialdienste“ (CASS)
- „Sozialausschuss“ (CAS)
- „Paritätischer Ausschuss für soziale Maßnahmen“ (COPAS)
- alle anderen Ausschüsse, die gegebenenfalls als Ersatz für die vorgenannten Ausschüsse eingerichtet werden.

2. Die AIACE verpflichtet sich, die Geschäftsordnungen und Verfahrensvorschriften dieser Ausschüsse einzuhalten.

3. Sollte im Rahmen der laut Statut vorgesehenen Personalvertretung ein neuer Ausschuss, eine neue Arbeitsgruppe oder eine neue Ad-hoc-Gruppe geschaffen werden, deren bzw. dessen Arbeit sich wesensbedingt auf die Interessen der Versorgungsberechtigten auswirken könnte, so überlegt die Kommission, auf welchem Wege die AIACE am besten an dem neuen Gremium beteiligt werden kann.

Artikel 5

1. Bei allen verwaltungstechnischen Fragen ist der Leiter des Referats „Relations avec les Anciens“ („Beziehungen zu den Ehemaligen“) der direkte Ansprechpartner der AIACE innerhalb der GD ADMIN.
2. Für alle Angelegenheiten, die in direktem Zusammenhang mit der Krankenversicherung und den Ruhegehältern stehen, benennt die Kommission zwei Kontaktpersonen auf geeigneter Ebene innerhalb des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) als direkte Ansprechpartner der AIACE.
3. Der AIACE-Präsident und der AIACE-Generalsekretär sind die direkten Ansprechpartner für die GD ADMIN und das PMO. Mit Zustimmung des (der) Betroffenen können sie bei Bedarf auch Einzelfälle ansprechen. Je nach Gesprächsthema können sie von weiteren Vertretern der AIACE unterstützt werden.
4. Um den Informationsaustausch zwischen der Kommission und der AIACE im Bereich Ruhegehälter und Krankenversicherung zu erleichtern, wird andererseits eine Fachgruppe „Ruhegehälter und Krankenversicherung“ eingerichtet, in der das PMO, die GD ADMIN und die AIACE vertreten sind. Die Funktionsweise dieser Fachgruppe wird von den Beteiligten einvernehmlich festgelegt.

Artikel 6

1. Gemäß Vereinszweck, wie er in der Satzung der AIACE beschrieben ist, pflegt die AIACE Kontakte zu den ehemaligen Mitarbeitern, vertritt deren Interessen gegenüber den Gemeinschaftsorganen bestmöglich und sorgt bei Bedarf für die Verteidigung dieser Interessen; in diesen Bereichen trägt sie als Ansprechpartner der Kommission zur Verbesserung des Informationsflusses hin zu den Versorgungsberechtigten bei und erleichtert ihnen Behördengänge (Helpdesk-Funktion); darüber hinaus vertritt die AIACE – insbesondere über ihre Landessektionen – die Interessen der ehemaligen Mitarbeiter gegenüber nationalen Behörden und sorgt bei Bedarf auch für die Verteidigung dieser Interessen im Verwaltungs- und Sozialbereich.
2. Die Kommission ist der Auffassung, dass die unter Punkt 1 beschriebene Tätigkeit der AIACE dem gemeinsamen Interesse dient. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und als Betriebserleichterung leistet sie der AIACE organisatorische und finanzielle Hilfe, wie in Anhang I der vorliegenden Vereinbarung geregelt. Darüber hinaus unterstützt die Kommission die AIACE bei Bedarf in ihrem Vorgehen gegenüber nationalen Behörden, soweit dies nach Auffassung der Kommission zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts erforderlich ist.

Artikel 7

1. Zur Umsetzung von Artikel 1e Absatz 1 zweiter Satz des Statuts führen die Kommission und die AIACE in gemeinsamer Verantwortung ein Programm spezifischer Sozialmaßnahmen für die Versorgungsberechtigten durch. Die Kommission konsultiert zu diesem Zweck den zuständigen paritätischen Ausschuss.

Das Programm wird von beiden Vertragspartnern jeweils zu Beginn des Haushaltsjahrs bis zum 1. März festgelegt und genehmigt. Es kann in eine mehrjährige Maßnahmenplanung eingebunden sein.

2. Diese spezifischen Sozialmaßnahmen sollen im Sinne der geltenden Statutsvorschriften und gemäß Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten allen Versorgungsberechtigten unterschiedslos zugute kommen.

3. Sollten für diese spezifischen Maßnahmen finanzielle Aufwendungen anfallen, so werden diese im Rahmen der Finanzhilfe gemäß Artikel 8 der vorliegenden Vereinbarung finanziert.

4. Die Kommission und die AIACE bewerten die durchgeführten Maßnahmen jeweils am Ende eines Haushaltsjahrs bis zum 15. Februar des darauf folgenden Haushaltsjahrs. Über diese Bewertung wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Tätigkeitsbericht angefertigt.

Artikel 8

Zur Umsetzung von Artikel 1e Absatz 1 zweiter Satz des Statuts gewährt die Kommission der AIACE im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten eine jährliche Finanzhilfe für die Durchführung spezifischer Sozialmaßnahmen zugunsten der Versorgungsberechtigten jeweils in einem Umfang, den die AIACE in der Lage ist, zu bewältigen. Die Kommission konsultiert zu diesem Zweck den zuständigen paritätischen Ausschuss. Die Maßnahmen werden von beiden Vertragspartnern einvernehmlich nach den Bestimmungen in Anhang II der vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

Artikel 9

Die Kommission informiert die anderen Organe über den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 10

Die vorliegende Vereinbarung tritt an Stelle der Vereinbarung, die am 14. Juni 2002 von den Vertragspartnern geschlossen wurde.

Artikel 11

Die vorliegende Vereinbarung kann nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Unterzeichnung, auf Wunsch einer der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist überarbeitet oder gekündigt werden.

Brüssel, den 29. Februar 2008

Für die AIACE
Ludwig SCHUBERT
Internationaler Präsident

Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident der Kommission

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6

Artikel 1

1. In Brüssel stellt die Kommission der AIACE – in einem für die Kommission vertretbaren Umfang und abhängig vom verfügbaren Raumangebot – bedarfsorientiert geeignete Unterbringungseinheiten in kommissionseigenen Gebäuden zur Verfügung, in denen die Geschäftsstelle des internationalen Präsidenten und die belgische Sektion der AIACE untergebracht werden. Die zugewiesenen Räume können an wechselnden Standorten liegen.

2. In den anderen Ländern, in denen eine AIACE-Sektion besteht, stellt die Kommission der jeweiligen AIACE-Sektion – in einem für die Kommission vertretbaren Umfang sowie abhängig vom Bedarf der Sektion und vom verfügbaren Raumangebot – geeignete Unterbringungseinheiten in der Kommissionsvertretung des jeweiligen Landes oder in den ihr unterstellten Dienststellen zur Verfügung.

3. Die Kommission ist damit einverstanden, dass diese Unterbringungsmöglichkeiten an den Arbeitsorten anderer Gemeinschaftsorgane ganz oder teilweise von den jeweiligen Organen zur Verfügung gestellt werden können.

Artikel 2

Die Kommission stellt der Geschäftsstelle des AIACE-Präsidenten und den Landesektionen – in einem für die Kommission vertretbaren Umfang sowie abhängig von ihrem jeweiligen Bedarf und den finanziellen Möglichkeiten - geeignete Möbel und EDV-Ausstattung zur Verfügung; hinzu kommen ferner die Aufwendungen für Übersetzungen, Dolmetschleistungen, Vervielfältigungen und PR-Arbeit, die für das reibungslose Funktionieren der AIACE erforderlich sind. Die Kosten für Kuvertieren, Versand und Briefporto, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der AIACE und aller AIACE-Sektionen sowie den von einzelnen Sektionen herausgegebenen Informationsbulletins anfallen, übernimmt die Kommission. Die Kommission stellt der AIACE auch eine Homepage auf der Website IntraComm zur Verfügung.

Artikel 3

Die Ausgaben für Kuvertieren, Versand und Briefporto des AIACE-Informationsbulletins, das allen Versorgungsberechtigten zugeschickt und an die aktiven Beamten und Bediensteten aller Organe und Einrichtungen verteilt wird, übernimmt die Kommission. Im Rahmen der Partnerschaft hält die AIACE in jeder Bulletinausgabe für die Kommission eine Rubrik ADMIN und eine Rubrik PMO frei, in denen Informationen speziell für die Versorgungsberechtigten enthalten sind.

Artikel 4

Die Kosten für die Teilnahme der AIACE-Vertreter am Sozialdialog und an den paritätischen Ausschüssen (vgl. Art. 3, 4 und 5 der vorliegenden Vereinbarung) übernimmt die Kommission.

Artikel 5

Die Finanzierung der Helpdesk-Betriebskosten (vgl. Artikel 6 Absatz 1 der vorliegenden Vereinbarung) wird durch die Bestimmungen in Anhang II geregelt.

Durchführungsbestimmungen zu Artikel 8

Artikel 1

Die Sozialmaßnahmen gemäß Artikel 8 der vorliegenden Vereinbarung müssen sich im Rahmen folgender Leistungen bewegen, zu denen die Kommission ihre grundsätzliche Zustimmung erteilt:

- Leistungen der Sekretariatsmitarbeiter bei der sozialen Betreuung (sozialer „Helpdesk“)
- Leistungen durch eine ausgebildete Sozialhelferin / Krankenpflegerin (sozial) für Versorgungsberechtigte und/oder durch eine qualifizierte Kraft im sozialen Bereich
- Leistungen für Versorgungsberechtigte durch einen Verwaltungsberater
- Schulung ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter für Maßnahmen der Nachbarschaftshilfe
- Aufbau eines telefonischen Helpdesks
- Abfassung, Druck und Verteilung von Leitfäden und Broschüren
- Versicherungsbeiträge für die Arbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter bei der Nachbarschaftshilfe, auch für den Aufbau eines Systems zur Kostenübernahme der Fahrtkosten der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- sonstige Maßnahmen im Sinne der Nachbarschaftshilfe, auch telefonische Betreuung
- bestimmte kostenpflichtige Einzelmaßnahmen, die von der Kommission und der AIACE gemeinsam durchgeführt werden.

Diese Maßnahmenliste kann mit Zustimmung beider Vertragspartner verändert werden.

Artikel 2

Die AIACE stellt den Antrag auf Finanzhilfe bei der Kommission bis zum 15. Januar des laufenden Haushaltsjahrs. Entsprechende Finanzbelege müssen spätestens bis zum darauf folgenden 31. März vorgelegt werden. Nach Auszahlung der Beihilfe durch die Kommission ist die AIACE für die Verwaltung der Gelder zuständig und überweist gegebenenfalls Teilbeträge an die AIACE-Landessektionen nach der im Antrag angegebenen Verteilung. In diesem Fall schickt die AIACE einen Buchführungsbeleg als Nachweis für die Verteilung der Beträge an die Kommission.

Artikel 3

Im Rahmen des Haushaltsvorentwurfs legt die AIACE – nach Möglichkeit bis zum 31. Januar – eine Kostenschätzung zu den sozialen Maßnahmen vor, die für das nächste Haushaltsjahr geplant sind.

Artikel 4

Die Ausgabenübersicht der AIACE zu den Sozialmaßnahmen ist zusammen mit den Belegen und einem Leistungsbericht von der AIACE spätestens bis zum 31. März des darauf folgenden Haushaltsjahrs an die Kommission zu schicken.

Werden die gewährten Gelder nicht oder nur teilweise für die spezifischen Maßnahmen verbraucht, so ordnet die Kommission die Einziehung der Beträge einschl. angefallener Zinsen an.
